



## Festsetzung der Grundsteuer durch öffentliche Bekanntmachung

Der Gemeinderat Krün hat in seiner Sitzung am 09. März 2021 die Hebesätze der Grundsteuer A auf 400 v.H. und der Grundsteuer B auf 400 v.H. für das Kalenderjahr 2021 festgesetzt. Gegenüber dem Vorjahr ist damit keine Änderung eingetreten, so dass auf die Erteilung von Grundsteuerbescheiden für das Kalenderjahr 2021 verzichtet werden kann.

Für alle diejenigen Grundstücke, deren Bemessungsgrundlagen ( Meßbeträge) sich seit der letzten Bescheiderteilung nicht geändert haben, wird deshalb durch diese öffentliche Bekanntmachung gem. § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (Bundesgesetzblatt I S.965) die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2021 in der zuletzt veranlagten Höhe festgesetzt.

Die Grundsteuer 2021 wird mit den in den zuletzt erteilten Grundsteuerabgabebescheiden festgesetzten Vierteljahresbeträgen jeweils am 15.Februar, 15.Mai, 15.August und 15.November 2021 fällig. Für Steuerpflichtige, die von der Möglichkeit des § 28 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes Gebrauch gemacht haben, wird die Grundsteuer 2021 in einem Betrag am 01.07.2021 fällig. Sollten die Grundsteuerhebesätze geändert werden oder ändern sich die Besteuerungsgrundlagen (Meßbeträge) werden Änderungsbescheide erteilt.

Mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre. Die Steuerfestsetzung kann innerhalb der Frist von einem Monat, die mit dem Tag der Bekanntmachung zu laufen beginnt, durch Widerspruch bei der Gemeinde angefochten werden.

Krün, den 6. Mai 2021

Thomas Schwarzenberger  
1.Bürgermeister



Bekanntmachungsnachweis: Anschlag an die Amts-/Gemeindetafel  
Ausgehängt am 07.05.21 Abgenommen am \_\_\_\_\_ Hinweis in \_\_\_\_\_

Für die Richtigkeit .....